



Feststellung der Gültigkeit der Wahl von Andreas Hausheer als Mitglied des Regierungsrats für den Rest der Amtsperiode 2023–2026

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 26. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am Sonntag, 10. August 2025, fand der zweite Wahlgang für ein Mitglied des Regierungsrats infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsdauer 2023–2026; Vakanz Martin Pfister) an der Urne statt (Majorzwahl).

Gewählt wurde:

Hausheer Andreas, 1973, Kaufmann/Gemeindepräsident, 6312 Steinhausen,
Die Mitte Kanton Zug

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat ist gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen [Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG] vom 28. September 2006 [BGS 131.1]).

Die Amtsblattpublikation erfolgte am 14. August 2025. Die Rechtsmittelfrist betreffend Stimmrechtsbeschwerde (§ 67 Abs. 2 WAG) ist am 25. August 2025 unbenutzt abgelaufen.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen die Feststellung der Gültigkeit der Wahl von Andreas Hausheer als Mitglied des Regierungsrats.

Zug, 26. August 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart